



Behinderten- und Freizeitsport-Verein Ascota Chemnitz e.V.

Verein für Reha-, Behinderten-, Freizeit-,
Erholungs-, Breiten- und Leistungssport

Satzung

BFV Ascota Chemnitz

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Behinderten- und Freizeitsportverein Ascota Chemnitz (BFV Ascota Chemnitz). Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1574.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, wobei die Teilnahme von Nichtmitgliedern ermöglicht werden kann, sowie die Förderung der Jugend und des Brauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei der Ablehnung des Aufnahmesuchts ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren sowie die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen darauf keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

Soweit sich Personen um den Verein besonders verdient gemacht haben, können diese vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Er ist zum 31.12. des laufenden Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzung verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, welche durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dazu beschließt der erweiterte Vorstand eine Beitragsordnung in der Näheres geregelt ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beiträge sind als Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird am 26.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Tag. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.



Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem, Verein - gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung ergeben.

Mindestens alle 4 Jahre soll eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Die Delegiertenversammlung wird vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Der Delegiertenschlüssel liegt bei 1 Delegierten auf 10 Mitglieder, entsprechend der Mitgliederzahl der einzelnen Abteilungen. Die Delegierten werden eigenständig durch die Abteilungen gewählt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird vom erweiterten Vorstand gewählt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 € je Einzelfall verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.



§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand,
- aus maximal 7 Beisitzern,
- und dem gewählten Abteilungsleiter einer jeden Abteilung gemäß §13

Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erarbeitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts.

Der erweiterte Vorstand wählt den Vorstand.

Wenn es das Vereinsbudget zulässt, dann kann den, in den Organen des Vereines grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Personen und deren Beauftragten, eine Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11 Wahl des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Nach Erfordernis können Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptiert werden.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter, anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den erweiterten Vorstand gegründet.



Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet (Abteilungsausschuss).

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilung gewählt. Abteilungsversammlung können bei Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen werden. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, Aufnahmeanträge entgegen zunehmen.

Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.

§ 14 Sportjugend des BFV Ascota Chemnitz

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des BFV Ascota Chemnitz.

Sie führt sich selbstständig und kontrolliert die Verwendung der für die Jugendarbeit zweckgebundenen Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Sportjugend erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Revision

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revision überwacht die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsstelle betrieben werden. Der Vorstand entscheidet über die personelle Besetzung der Geschäftsführung, von der die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen des Vereins mit der notwendigen Sorgfalt verantwortungsvoll geführt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbar, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über, vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



§ 19 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 20 Satzungsänderungen

Der Vorstand nach §26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft.

Die Satzung wurde am 01.04.2017 zuletzt geändert

